

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Art und Kennzeichnung der Sperrung von Wald (Waldsperrungsverordnung – WaldSpVO)

Vom 16. November 1992

Rechtsbereinigt mit Stand vom 3. Juli 2002

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen ( SächsWaldG ) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) wird verordnet:

### § 1

#### Art und Kennzeichnung der Sperrung

- (1) Sperren nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 SächsWaldG sind durch Schilder nach Nummer 1 der Anlage kenntlich zu machen.
- (2) Eine Sperrung kann zusätzlich durch Hindernisse wie Schranken und ähnliche Vorrichtungen kenntlich gemacht werden. Hindernisse dürfen das zulässige Betreten des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (3) Nach Ablauf oder Aufhebung einer Sperrung sind die Schilder und zusätzliche Hindernisse unverzüglich zu entfernen.

### § 2

#### Gesetzliche Betretensverbote

Schilder nach § 1 können auch verwendet werden, sofern gesetzliche Betretensverbote nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 und Abs. 4 SächsWaldG erkennbar gemacht werden sollen. Der Hinweis auf § 13 SächsWaldG ist in diesen Fällen durch den Hinweis auf die Vorschrift des gesetzlichen Verbots zu ersetzen oder zu ergänzen (Nummer 2 der Anlage).

### § 3

*aufgehoben<sup>1</sup>*

### § 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. November 1992

**Der Staatsminister  
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten  
Dr. Rolf Jähnichen**

**Anlage  
(zu §§ 1 und 2)**

### Sperrschilder für Waldwege und Waldflächen

Äußere Abmessungen:

600 x 400 mm (Querformat); umlaufender Rand von 50 mm Breite

Farbe:

Grund weiß, Rand grün, Schrift und Symbole schwarz

1. Textbeispiele für Schilder nach § 1 WaldSpVO
  - a) Wald und Waldwege gesperrt § 13 SächsWaldG
  - b) Waldweg gesperrt für Radfahrer § 13 SächsWaldG
  - c) Betreten des Waldes abseits der Wege verboten § 13 SächsWaldG
2. Textbeispiele für Schilder nach § 2 WaldSpVO
  - a) Wald gesperrt § 11 SächsWaldG
  - b) Wald und Waldwege gesperrt § 11 SächsWaldG
  - c) Waldweg gesperrt für Motorfahrzeuge und Gespanne, frei für Forstbetrieb § 11 SächsWaldG

Die Schilder nach § 2 WaldSpVO können unter dem Wort „Waldweg“ zusätzliche, mit zwei roten Balken durchkreuzte Symbole der verbotenen Wegbenutzungsarten tragen.

---

I § 3 aufgehoben durch Artikel 3 der VO vom 29. November 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 189)